

Infoblatt für die Gemeinden

Prämienverbilligung 2018 – neu papierlos

Ab April 2017 wird das Online-Verfahren für die Prämienverbilligung 2018 umgesetzt. Versicherte werden ihren Antrag mit wenigen Klicks stellen können. Dank einer einfachen Eingabemaske wird die Prüfung der Anträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie der Personen- und Steuerdaten automatisch stattfinden. Denn: Das Online-System basiert auf den aktuellen Daten des Einwohnerregisters, der rechtskräftigen Steuerveranlagung 2015 und den Angaben des Krankenversicherers (Krankenkassenprämien 2017). Die Datenverarbeitung übernimmt die Sozialversicherung Aargau SVA. Wer keinen Internetzugang hat, wendet sich an seine Gemeindezweigstelle oder direkt an die SVA.

Wie läuft die Einführung ab?

- Ende März 2017 erhalten die beteiligten Fachvertreter in den Gemeinden sowie die Gemeindezweigstellen Informationen zum neuen Online-Verfahren.
- Anfang April 2017 erhalten alle Haushalte im Kanton ein Infoblatt mit den wichtigsten Informationen zum neuen Online-Verfahren.
- Die Umsetzung beginnt ab Mitte April 2017 mit ausgewählten Pilotgemeinden.
- Ab Ende April versendet die SVA die Schreiben an Personen mit möglichem Anspruch auf Prämienverbilligung gestaffelt. Bei kleineren Gemeinden erfolgt der Versand gesamthaft, bei grossen Gemeinden wird etappiert. Die Gemeinden werden von der SVA direkt über den Beginn des Versands in ihrer Gemeinde informiert.
- In diesen Schreiben sind ein Link und ein Code für das Online-Verfahren enthalten. Mit dem Code erhält die Person mit möglichem Anspruch direkt Zugriff zum Online-Portal.
- Um einen Antrag zu stellen, braucht es die Personendaten (Name und Geburtsdatum) und die Sozialversicherungsnummer. Mit wenigen Klicks ist ein Antrag ausgefüllt.

Wie wird ein Antrag gestellt?

- Personen mit einer definitiven Steuerveranlagung 2015 und möglichem PV-Anspruch erhalten den persönlichen Code und Link für die Onlineanmeldung direkt von der SVA.
- Der Antrag ist innert 6 Wochen nach Erhalt des Codes zu stellen. Die bisherige Anmeldefrist bis 31. Mai entfällt. Der Antrag wird ausschliesslich über das Online-Portal der SVA gestellt. Trifft der Antrag erst in den letzten drei Monaten des Jahres ein, ist die Verrechnung im Januar nicht gewährleistet.
- Sollte eine Person keinen Internetzugang haben, kann ein Antrag über die zuständige Gemeindezweigstelle oder direkt über die SVA eingegeben werden.
- Die Gemeindezweigstellen erhalten zudem einen eigenen Master-Code, um für Personen, die ihren Code verloren oder nicht dabei haben, einen Antrag zu stellen. Ebenso, um durch Stellen eines Antrags, mögliche Sozialfälle zu verhindern.
- Falls mögliche Anspruchsberechtigte bis zum 31. Juli 2017 keine Mitteilung erhalten, können sie bei der SVA einen Code verlangen. Ebenso können Anspruchsberechtigte, die in diesem Jahr aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland zugezogen sind, bei der SVA ihre Zugangsdaten für eine Online-Anmeldung anfordern.
- In jedem Fall ist ein Antrag spätestens per Ende Jahr einzureichen.

Wie werden Veränderungen gemeldet?

- Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden bei der Sozialversicherung Aargau SVA gemeldet (PV-Hotline: 062 836 82 97, ipv@sva-ag.ch).

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterstützung?

Das Team Prämienverbilligung der SVA ist für Sie da. Zudem können Sie Antragstellende jederzeit direkt an die Sozialversicherung Aargau SVA verweisen.

Daniel Bryner: 062 837 86 84

Stephan Lang: 062 836 81 64

Stefan Nauer: 062 836 83 04

E-Mail: ipv@sva-ag.ch

Weiterführende Informationen finden Sie unter: sva-ag.ch/Dienstleistungen/Prämienverbilligung/